Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Eppishausen, Mörgener Straße 8, 87745 Eppishausen		
	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan		
	X Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nrn. 299 und 301, Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen" X mit Grünordnung		
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan		
	Sonstige Satzung		
	X Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 05.08.2024		
2.	Träger öffentlicher Belange		
2.1	Keine Äußerung		
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachge überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wassers	esetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht schutzgebietsverordnungen)
	Einwendungen	
	Rechtsgrundlagen	
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Be	efreiung)
0.5	Constitut fashlisha lafannasianan und Fasafahlungan ava	der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach
2.5	Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rec	
	Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung